

# RS Vwgh 2004/3/30 2003/06/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

AVG §73 Abs1;

VwGG §27 Abs1;

VwGG §27;

VwRallg;

## Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass im Beschwerdefall von vornherein mangels Fristsetzung keine Grundlage für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestünde. Zwar wurde dem Beschwerdeführer mit der Erledigung, mit der er aufgefordert worden ist, Beweismittel für sein Vorbringen in der Berufung anzubieten, insbesondere Zeugen namhaft zu machen, die eine bestimmte Behauptung bestätigen könnten, keine Frist für die Erstattung eines entsprechenden Vorbringens gesetzt. Dennoch handelt es sich dabei nach der Natur der Sache um eine befristete Prozesshandlung, weil ja das Berufungsverfahren abzuschließen ist (vgl. § 73 AVG bzw. § 27 VwGG).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5Binnen 6 Monaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003060043.X02

## Im RIS seit

30.04.2004

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)